

BGer 9C_606/2018 vom 9. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_606_2018

FR: TF 9C_606/2018 du 9 octobre 2018

IT: TF 9C_606/2018 del 9 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 139 III 133 E. 1 S. 133 mit Hinweisen; 138 V 318 E. 6 S. 320).

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, das heisst gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde hingegen nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.2

Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 142 V 26 E. 1.1 S. 28 mit Hinweis auf BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat den angefochtenen Einspracheentscheid vom 2. März 2017 aufgehoben, soweit er den Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ab dem 1. Juni 2016 betrifft, und die Sache zur Neuberechnung und neuen Verfügung "im Sinne der Erwägungen" an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1).

In den Erwägungen, die mit Blick auf den hier interessierenden Ergänzungsleistungsanspruch an der Rechtskraft teilhaben (SVR 2012 IV Nr. 26 S. 107, 8C_272/2011 E. 1.3; nicht publ. in: BGE 137 I 327), hat die Vorinstanz festgehalten, die Beschwerdegegnerin habe bereits im Einspracheverfahren eingesehen, dass sie an sich verpflichtet gewesen wäre, anstelle eines hypothetischen Erwerbseinkommens eine hypothetische Arbeitslosenentschädigung anzurechnen, da der Ehemann der Beschwerdeführerin infolge der Aufnahme seiner selbständigen Erwerbstätigkeit nicht auf einen Lohn, sondern auf den Weiterbezug der Arbeitslosenentschädigung verzichtet habe. Die Beschwerdegegnerin habe im angefochtenen Einspracheentscheid denn auch explizit erwähnt, dass sie ihre insofern rechtswidrige Verfügung vom 2. August 2016 im Sinne einer reformatio in peius hätte korrigieren müssen. Weshalb sie davon abgesehen habe, lasse sich

nicht nachvollziehen. Daher müsse die Ergänzungsleistung ab Juni 2016 unter Berücksichtigung einer hypothetischen Arbeitslosenentschädigung anstelle eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes neu berechnet werden.

E. 3.2

Wird somit die nach Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG als Verzichtseinkommen anrechenbare Arbeitslosenentschädigung durch entsprechende Abklärungen seitens der Beschwerdegegnerin noch zu ermitteln sein, so ist das Verfahren mit dem angefochtenen Rückweisungsentscheid klarerweise nicht abgeschlossen. Zu den letztinstanzlichen Eintretenserfordernissen (E. 2.1) äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort, obschon es ihr obliegt, die Beschwerde zu begründen (Art. 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGG). Die entsprechenden Voraussetzungen liegen auch nicht auf der Hand, zumal ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst dann irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden kann (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen). Dies ist bei der Versicherten, welcher der Rechtsweg gegen die von der Ausgleichskasse neu festzusetzende Ergänzungsleistung nach wie vor offen steht (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.), eindeutig nicht der Fall. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG), weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht stattzugeben (Art. 64 Abs. 1 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die (reduzierten) Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.